

Es ist äußerst gewissenhaft zu entscheiden, ob finanzielle Zuwendungen gegeben werden müssen. Gute Erfahrungen wurden in diesen Fällen gemacht, wenn diese Zuwendungen der Familie des ZI zugute kamen. Selbstverständlich müssen für solche Überweisungen plausible Begründungen gefunden werden.

Vergütungen für Strafgefangene, die als ZI arbeiten, dürfen nicht im Verwahrraum zum Tragen kommen, sondern sollten auf ein Konto eingezahlt werden.

- Die Übergabe von ZI (Ziffer 3.9.) muß auch künftig eine Ausnahme bleiben, an die die genannten strengen Maßstäbe anzulegen sind.
- Der in Ziffer 3.10. geforderte Abschlußbericht bei Beendigung der Zusammenarbeit ist notwendig. Seine Anfertigung zwingt uns zur Analyse der Zusammenarbeit und ihrer Ergebnisse und vermittelt uns somit Erkenntnisse für die weitere ZI-Arbeit. Außerdem erhalten wir ein zusammenfassendes Dokument als Grundlage für spätere Einschätzungen und Auskünfte.

Der Abschlußbericht ist kurz und knapp zu halten. Es kommt auf den Inhalt und Aussagewert an, nicht auf Umfang.

Jedenfalls hat der Abschlußbericht Auskunft zu geben, ob der ZI

- . einer anderen operativen Dienst Einheit zur weiteren Nutzung angeboten wurde
- . später (nach der Strafverbüßung) für eine operative Nutzung geeignet wäre und inwiefern er dazu bereit ist.